

III. Zuständigkeit zu Ausgaben

Art. 5 Budgetierte Ausgaben

¹ Für die Vergabe von im Budget enthaltenen Krediten ist zuständig:

- a) der zuständige Mitarbeiter, sofern der Betrag im Einzelfall Fr. 2'000.- nicht übersteigt;
- b) der Vorsteher des zuständigen Ressorts zusammen mit dem zuständigen Mitarbeiter, sofern der Betrag im Einzelfall Fr. 2'000.- nicht aber Fr. 20'000.- übersteigt;
- c) die zuständige Behörde oder die zuständige Kommission bei Lieferungen, Dienstleistungen und Aufträgen im Baunebengewerbe, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 20'000.- aber nicht Fr. 40'000.- übersteigen und bei Aufträgen im Bauhauptgewerbe, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 20'000.- aber nicht Fr. 100'000.- übersteigen;
- d) der Gemeinderat in den übrigen Fällen.

² Der Gemeinderat bestimmt die zuständigen Behörden und Kommissionen sowie die zuständigen Ressortvorsteher und Mitarbeiter und regelt deren Stellvertretung.

Art. 6 Nichtbudgetierte Ausgaben

Für die Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen und Aufträgen des Bauneben- und des Bauhauptgewerbes, welche nicht im Budget enthalten sind, ist ausschliesslich der Gemeinderat zuständig.

Art. 7 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Ist an eine Aufwendung ein Betrag von dritter Seite zu erwarten, so darf die Ausgabe erst beschlossen werden, wenn über die Beitragsberechtigung rechtskräftig entschieden ist.

² Bei einer freihändigen Vergabe über Fr. 10'000.- muss mindestens eine zweite Offerte eingeholt werden. Von der Einholung einer zweiten Offerte kann aus wichtigen Gründen abgesehen werden, beispielsweise bei Aufträgen, die keinen zeitlichen Aufschub vertragen, bei denen ein Unternehmer wesentliche Vorarbeiten geleistet hat oder bei denen nur ein Anbieter in Frage kommt.

³ Die Vorschriften des Gemeinderates betreffend Visierung der Rechnung bleiben vorbehalten.

Art. 8 Protokollführung

¹ Die Kommissionen führen in ihren Protokollen sämtliche Beschlüsse auf, die Ausgaben zur Folge haben, und informieren darüber das Kassieramt.

² Protokolle sind dem Gemeindepräsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Säckelmeister und dem Gemeinbeschreiber spätestens vier Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Davon ausgenommen sind die Vormundschaftsbehörde und die Fürsorgebehörde.

Art. 9 Abweichungen

Es ist ausschliesslich Sache des Gemeinderates, Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zu beschliessen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttretung / Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle Bestimmungen gleichen Inhalts auf früheren Zeiten und dabei insbesondere die Verordnung über die Finanzverwaltung der Gemeinde Schwyz vom 11. April 1979 aufgehoben.